LAND BRANDENBURG

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

34. Jahrgang	Potsdam, den 13. November 2025	Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 16/25 vom 4. November 2025
Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der schulischen Mitwirkungsgremien auf Landesebene 434

Jugend

Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 11. November 2025 435

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 16/25

Vom 4. November 2025
Gz.: 31-526-01

Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der schulischen Mitwirkungsgremien auf Landesebene

Mit diesem Rundschreiben wird die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der schulischen Mitwirkungsgremien auf Landesebene gemäß § 80 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBI. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I S.8), durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geregelt:

Inhaltsübersicht:

1 - Geltungsbereich
2 - Erstattung der Aufwendungen/Wegstreckenentschädigung
3 - Fahrtkosten
4 - Übernachtungsgeld
5 - Nebenkosten
6 - Vergütung für Verpflegungsmehraufwendungen
7 - Allgemeine Bestimmungen
8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 - Geltungsbereich
(1) Das Rundschreiben gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesschulbeirates sowie der Landesräte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Gremienmitglieder). Ausgenommen davon sind die gemäß § 139 Absatz 1 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz benannten Mitglieder des Landesschulbeirates, wenn ihnen eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften zusteht. Den Gremienmitgliedern wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach folgenden Bestimmungen Entschädigung geleistet.

(2) Nimmt ein stellvertretendes Mitglied neben dem zu vertretenden Mitglied an einer Beratung teil, kann dem stellvertretenden Mitglied die Entschädigung gewährt werden, wenn die Vertretung in mindestens einem Tagesordnungspunkt notwendig war. Über die Notwendigkeit entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

2 - Erstattung der Aufwendungen/Gewährung einer Wegstreckenentschädigung
(1) Aufwendungen sind Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Nebenkosten und bei einer mindestens achtstündigen Reise die Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Eine Kostenerstattung bzw. die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung erfolgt für die Teilnahme an

a. turnusmäßigen Beratungen der Gremien,
b. Beratungen der Vorstände.

(2) Für die Teilnahme an Beratungen der Gremien auf Bundesebene gemäß § 138 Absatz 2 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz oder für die Teilnahme an Fachtagungen, zu denen die Gremien durch Beschluss entsenden, können Aufwendungen erstattet werden, sofern das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Zustimmung dazu vorab erteilt hat. Die Genehmigung ist in der Regel zwei Wochen vor Beginn bei der Geschäftsstelle des Landesschulbeirates zu beantragen. Hierzu sind die für die Entscheidung nötigen und sonstige geeignete Unterlagen (insbesondere Einladung, Tagesordnung) vorzulegen.

3 - Fahrtkosten/Wegstreckenentschädigung
(1) Erstattet werden die notwendigen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte und Tagungsort unter Berücksichtigung der für die Landesbeamten des Landes Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen entsprechend des § 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung für die tägliche Hin- und Rückfahrt nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Veranstaltungsort entstehen.

(2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die entstandenen notwendigen Kosten (Fahrpreis, Zuschlag, Platzkarte) erstattet. Für Bahnfahrten ist die Kostenerstattung auf die zweite Klasse beschränkt. Kosten für die erste Klasse können im Ausnahmefall erstattet werden, wenn gemäß SGB IX ein amtlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert vorliegt. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

(3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

4 - Übernachtungsgeld
(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe a, bei denen eine Übernachtung notwendig ist, wird ein Übernachtungsgeld bis zur Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Absatz 1 BRKG zusteht.

(2) Höhere Übernachtungskosten im Sinne des § 7 Absatz 1 BRKG können bei Nachweis erstattet werden, sofern sie angemessen und notwendig sind.

(3) Gremienmitglieder, die am Tagungsort einschließlich seines Einzugsgebietes gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Bundesumzugskostengesetz (BUKG) wohnen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernachtungsgeld.

5 - Sonstige Kosten
(1) Sonstige notwendige Kosten (z. B. Telefonkosten, Parkgebühren) im Sinne der für die Landesbeamten des Landes Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen (§ 10 Absatz 1 BRKG) können auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe als Nebenkosten erstattet werden.

(2) Den Vorsitzenden und Sprecherinnen und Sprechern der unter Nummer 1 genannten Gremien können notwendige Telefon-, Porto- und Kopierkosten erstattet werden. Die Verfahrensweise wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entsprechend geltender haushaltsrechtlicher Regelungen festgelegt.

6 - Vergütung für Verpflegungsmehraufwendungen
(1) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an den Beratungen gemäß Nummer 2 Absatz 1 entstehenden Mehraufwandes für die Verpflegung wird je Beratungstag eine Aufwandsvergütung in folgender Höhe gewährt:

Bei einer Dauer
a. von mehr als 8 Stunden bis unter 24 Stunden 14 Euro,
b. von vollen 24 Stunden 28 Euro.

(2) Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen gemäß Nummer 2 Absatz 2 kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag eine Vergütung für Verpflegungsaufwendungen gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(3) Bei Bereitstellung einer unentgeltlichen Verpflegung wird keine Aufwandsvergütung gewährt.

7 - Allgemeine Bestimmungen
(1) Der Nachweis für den Anspruch ist die Teilnehmerliste in Verbindung mit den entsprechenden Belegen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle des Landesschulbeirates beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geltend gemacht wurde.

(2) Die Angabe einer Bankverbindung bei der Geschäftsstelle des Landesschulbeirats beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist für die Kostenabrechnung zwingend notwendig. Ebenso sind der Geschäftsstelle des Landesschulbeirats Veränderungen der Bankverbindung und anderer notwendiger Daten unverzüglich anzuzeigen.

(3) Eine Bescheinigung über die gezahlten Entschädigungen für Lohn- und Einkommenssteuerzwecke wird auf Antrag für das abgelaufene Kalenderjahr ausgestellt.

8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Oktober 2030 außer Kraft. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben 4/20 vom 20. Februar 2020 außer Kraft.

Jugend

Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vom 11. November 2025
Gz.: 25-732-00

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Brandenburg fördert gemäß § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Maßnahmen der Jugendbildung und Jugendbegegnung (im Folgenden bezeichnet als Projekte).

1.2. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Jugendbildung und Jugendbegegnungen orientieren sich an den Interessen junger Menschen, werden von ihnen mitbestimmt und gestaltet und berücksichtigen deren spezifischen Lebenssituationen im Sinne von § 9 Ziffern 3 und 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Die Projekte zielen auf junge Menschen ab, die das sechste Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 27. erreicht haben. Sie ermöglichen es jungen Menschen, gesellschaftliche Ungleichheiten wahrzunehmen und kritisch zu hinterfragen. Die Vorhaben tragen zu einem verstärkten gesellschaftlichen Engagement in sozialen, ökologischen und politischen Feldern bei und lassen bei jungen Menschen ein Bewusstsein für ihre Mitverantwortung und die Nutzung eigener Handlungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der Demokratie erwachsen. Sie sensibilisieren für die Notwendigkeit, Frieden, Freiheit und soziale Gerechtigkeit zu sichern und demokratisch zu gestalten.

Jugendbildung und Jugendbegegnungen leisten einen Beitrag zum Verständnis europäischer Zusammenhänge und zur Entwicklung eines europäischen Bewusstseins. Sie fördern die Bildung über Europa und die Begegnung mit Gleichaltrigen aus anderen (europäischen) Ländern. Es ist ein wichtiges Anliegen, mehr jungen Menschen, vor allem aus sozial benachteiligten Familien, grenzüberschreitende Mobilitätserfahrungen zu bieten.

Es soll sozialpädagogischen Fachkräften erleichtert werden, ihre Arbeit durch gemeinsames Lernen und den fachlichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen europäischen Regionen zu reflektieren und weiterzuentwickeln („Peer Learning“) sowie sich aktiv an der Entwicklung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa zu beteiligen. Die europäische und internatio-

nale Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Jugendarbeit und spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie.

Persönlichkeitsfindung und -entwicklung bei jungen Menschen werden durch Jugendbildung und Jugendbegegnungen gefördert. Sie beinhalten bewusst gestaltete und strukturierte Angebote der nicht-formellen Bildung und unterstützen junge Menschen dabei, soziale wie auch personale Kompetenzen zu entwickeln, die für die Auseinandersetzung mit Selbstbildungsprozessen und ein Leben in Eigenverantwortung nötig sind. Die Jugendbildung und Jugendbegegnungen im Kontext der Jugendarbeit bilden einen eigenständigen Bereich innerhalb der Bildungslandschaft des Landes Brandenburg.

2.2. Gefördert werden Projekte der Jugendbildung und Jugendbegegnung gemäß § 11 Absatz 3 Ziffern 1 und 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - im Inland und grundsätzlich im europäischen Ausland oder den Mittelmeeranrainerstaaten[1].

2.3. Nach dieser Richtlinie können ebenfalls Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (z. B. Jugendleiterinnen- und Jugendleiterausbildung) gefördert werden, sofern es sich nicht vorrangig um Gremienarbeit des Verbandes handelt.

2.4. Projekte in Kooperation von Trägern der Jugendarbeit und Schulen können gefördert werden, wenn die zwischen beiden Partnern abgestimmte Konzeption den außerschulischen sozialpädagogischen Charakter des Projektes erkennen lässt und die Prinzipien der Jugendarbeit wie z. B. Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Jugendbeteiligung gewahrt bleiben.

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, die grundsätzlich auf Landesebene in mindestens vier Landkreisen oder als Landesverbände ihren Wirkungskreis im Land Brandenburg haben. Darüber hinaus sind auch örtlich tätige Träger der freien Jugendhilfe antragsberechtigt, die Fachkräfteprogramme im Sinne von Ziffer 5.4.8. im In- oder Ausland planen, die der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa bzw. der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Brandenburg dienen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

4.1. die Zahl der teilnehmenden Personen aus Deutschland mindestens 6, höchstens jedoch 40 beträgt. (Ausnahmen von der Höchst- und Mindestzahl der teilnehmenden Personen müssen im Einzelfall anhand der Konzeption des Projektes begründet werden),

4.2. die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen aus Deutschland ihren Wohnsitz in Brandenburg[2] haben,

4.3. bei Projekten im Inland die teilnehmenden ausländischen Personen bzw. bei Projekten im Ausland die teilnehmenden deutschen Personen für den Zeitraum der Projektdurchführung gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Schadenersatzansprüche ausreichend versichert sind.

4.4. der Träger bei Erstantrag nach dieser Richtlinie ein pädagogisches Konzept einreicht, das grundsätzliche Aussagen zu den sozialpädagogischen Bildungszielen des Trägers und Elementen wie zum Beispiel methodisch-didaktische Umsetzung, Einbeziehung von sozial benachteiligten Jugendlichen, Einbeziehung von jungen Menschen mit Behinderungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Geschlechtergerechtigkeit beinhaltet.

4.5. die Zuwendung an Erstempfangende mindestens 500,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2. Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung für Projekte nach den Ziffern 5.4.1. bis 5.4.7.
Anteilfinanzierung für Projekte nach Ziffer 5.4.8.

5.3. Form der Zuwendung:
Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage:

5.4.1. Projekte der Jugendbildung sowie Projekte der Jugendbegegnung im Inland bei denen mindestens eine Übernachtung vorgesehen ist, können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 45,00 Euro je Tag und teilnehmender Person für höchstens 10 Tage gefördert werden, wenn das Programm einen Umfang von mindestens 6 Stunden pro Tag nachweist. Werden weniger als 6 Stunden, mindestens jedoch 3 Stunden Bildungsprogramm durchgeführt, werden Festbeträge in Höhe von bis zu 23,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gewährt. Bei Projekten der Jugendbegegnung im Inland gelten An- und Abreisetag jeweils als ein voller Programmtag.

5.4.2. Eintägige Projekte der Jugendbildung sowie Projekte der Jugendbegegnung im Inland im Umfang von mindestens 6 Stunden können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 19,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gefördert werden.

5.4.3. Eintägige Projekte der Jugendbildung sowie Projekte der Jugendbegegnung im Inland im Umfang von mindestens 3 Stunden können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 10,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gefördert werden.

5.4.4. Projekte der Jugendbegegnung im Ausland können mit bis zu 0,30 Euro pro Kilometer und teilnehmender Person aus Deutschland auf der Basis der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohn- bzw. Gruppenabfahrtsort und dem Zielort gefördert werden[3]. Aus Nachhaltigkeits- und Klimaschutzgesichtspunkten sollte nach Möglichkeit das umweltfreundlichste Verkehrsmittel gewählt werden.

1 „Europäisches Ausland“ bezieht sich auf die geographische Definition von Europa. Durch die Erwähnung der Mittelmeeranrainerstaaten sind auch Projekte z. B. mit Israel förderfähig.

2 Eine Ausnahme hiervon gilt für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/-innen bzw. Teamer/-innen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland aber ihren ehrenamtlichen Tätigkeitsschwerpunkt weiterhin im Land Brandenburg haben.

3 Bei individueller Anreise der Teilnehmenden gilt als Abfahrtsort der jeweilige Wohnort. Bei der gemeinsamen Gruppenanreise gilt der Gruppenabfahrtsort.

5.4.5. Landesweit tätige Jugendbildungsstätten sowie Jugendbildungsstätten mit einem spezifischen pädagogischen Profil haben die Möglichkeit, eine Förderung ihrer Projekte der Jugendbildung und Jugendbegegnung (z. B. der Werkstätten für Demokratie) von bis zu 117,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person für Projekte mit mindestens einer Übernachtung und täglichem Bildungsprogramm von mindestens 6 Stunden bzw. 59,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person für Projekte ohne Übernachtung und täglichem Bildungsprogramm von mindestens 6 Stunden für bis zu 2.500 Teilnahmetage zu beantragen. Weitere Projektförderungen sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich. Landesweit tätige Jugendbildungsstätten sind die Jugendbildungsstätten der landesweit tätigen Jugendverbände im Sinne des § 12 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Jugendbildungsstätten mit einem spezifischen pädagogischen Profil sind die Jugendbildungsstätten, die eine langjährige besondere Fachexpertise auf dem Gebiet des interreligiösen Dialogs und der Begegnung von jüdischen und nicht-jüdischen jungen Menschen beziehungsweise auf dem Gebiet der politischen Bildung im deutsch-polnischen Kontext und der gendersensiblen und geschlechterreflektierten Diversitäts-Bildung haben.

Jugendbildungsstätten, die nach dieser Ziffer gefördert werden, müssen
- als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 131 BbgKJG auf Landesebene anerkannt sein,
- ganzjährig eigene pädagogische Fachkräfte für die Jugendbildungsarbeit und das weitere für den Betrieb der Jugendbildungsstätte erforderliche Personal beschäftigen,
- über entsprechende Seminar- und Freizeiträume verfügen sowie eine sachgerechte Medien- und Materialausstattung vorhalten,
- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus zur Verfügung stellen,
- über ein eigenständiges Jugendbildungskonzept verfügen und
- aktiv an Fachdiskussionen zur Jugend(bildungs)arbeit auf Landesebene mitwirken.

5.4.6. Bei Projekten nach den Ziffern 5.4.1. bis 5.4.5. kann für je 6 Teilnehmende unter 18 Jahren ein/e Teamer/in mitgefördert werden, der/die nicht Jugendlicher oder junger Erwachsener im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - ist. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mit weniger als 12 Teilnehmenden unter 18 Jahren können jeweils eine Teamerin und ein Teamer mitgefördert werden, die nicht Jugendlicher oder Erwachsener im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - sind. Bei Gruppen mit Teilnehmenden über 18 Jahren kann für je 10 Teilnehmende ein/e Teamer/in mitgefördert werden, die nicht Jugendlicher oder Erwachsener im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - ist.

5.4.7. Kleinere Projekte[4] im Sinne dieser Richtlinie, die das Interesse an Jugendbildung und Jugendbegegnung unterstützen und neue Zielgruppen erschließen und die nicht mit einer Teilnahmeliste abgerechnet werden können, können mit bis zu 1.500 Euro als Festbetrag gefördert werden. Es muss ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten nachgewiesen werden.

5.4.8. Im Rahmen des Europäischen oder internationalen Austausches für sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können Maßnahmen zur Umsetzung bilateraler Absprachen mit der Republik Litauen oder zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie im Land Brandenburg im Rahmen von auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Fachkräfteprogrammen gefördert werden. Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren:

Anträge auf Projektförderung sollten spätestens acht Wochen vor Beginn des Projektes beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eingereicht werden. Die Antragsfrist ist keine Ausschlussfrist.

Anträge auf Projektförderung nach Ziffer 5.4.5. sind bis zum 01.02. des Jahres zu stellen, für das die Förderung beantragt wird. Für sie gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn zum 01.01. des beantragten Förderjahres grundsätzlich als genehmigt.

Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden einverstanden, dass die notwendigen Daten vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verarbeitet werden. Die Erfüllung der Mitteilungspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfangenden. Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.2. Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt.

Die Zuwendungsempfangenden, die landesweite Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe sind, leiten als Zwischenempfangende die Zuwendungen in Form eines privat-rechtlichen Vertrages weiter an ihre Mitgliedsverbände und Gliederungen als Letztempfangende (Dritte).

6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

6.3.1. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Zuwendungsempfangende, die landesweite Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe sind, weisen die Verwendung der Zuwendung spätestens mit Ablauf des neunten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nach.

4 z. B. Erstellung einer Ausstellung, DVD, Dokumentation etc. über ein nach dieser Richtlinie gefördertes Jugendprojekt, mit dem neue Jugendliche für weitere Projekte angesprochen werden sollen.

Als Verwendungsnachweis zu den Ziffern 5.4.1. bis 5.4.5. ist eine Verwendungsbestätigung gemäß Nummer 10.4 der VV bzw. VVG zu § 44 LHO vorzulegen, sowie eine tabellarische Übersicht der Einzelprojekte mit den geförderten und erbrachten Teilnahmetagen sowie ein Sachbericht pro Einzelprojekt. Bei mehreren Projekten eines Zuwendungsempfangenden können der Nachweis der Teilnahmetage und der Sachbericht zu einer Gesamtübersicht zusammengefasst werden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Statistikblatt beizufügen sowie ein Ablaufplan, der die Projektdauer und den täglichen Stundenumfang des Bildungsprogramms erkennen lässt. Auf die Vorlage von gesonderten Beleglisten wird verzichtet.

Der Verwendungsnachweis zu den Ziffern 5.4.7. und 5.4.8. besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, einer tabellarischen Belegübersicht (Belegliste), einem Sachbericht sowie ggf. Belegexemplaren.

6.3.2. Bei Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte erbringen die Letztempfangenden gegenüber dem Zwischenempfangenden binnen dreier Monate nach Projektende einen Verwendungsnachweis. Der Zwischenempfangende weist die Verwendung der Gesamtzuwendung dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gegenüber entsprechend dem in 6.3.1. geregelten Verfahren nach.

6.4. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Potsdam, den 11. November 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -
Der Bezugspreis beträgt jährlich 214,81 € (inkl.Versand- und Portokosten).
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50334 Hürth,
www.wolterskluwer.de
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com